

Kriterien zur Zertifizierung von Kursangeboten in der individuellen verhaltensbezogenen Prävention nach § 20 Abs. 4 Nr. 1 SGB V, Stand: Juli 2019, aktualisierte Fassung

Erläuterungen zur Umsetzung der Anforderungen und des einheitlichen Verfahrens für die Zertifizierung von Leistungsangeboten der individuellen verhaltensbezogenen Prävention nach § 20 Abs. 4 Nr. 1 SGB V (vgl. GKV-Leitfaden Prävention Kapitel 5.3)

2. Qualifikation der Kursleitung

2.1 Handlungsfelder übergreifende Kriterien

2.1.1 Erläuterungen zu den bis zum 30.09.2020 geltenden Kriterien

Für den Nachweis der Qualifikation der Kursleitenden sind Unterlagen über eine für das jeweilige Handlungsfeld und Präventionsprinzip geforderte staatlich anerkannte Grundqualifikation vorzulegen. Hierbei kann es sich um einen Studienabschluss oder eine staatlich anerkannte Berufsausbildung handeln.

Studienabschluss

Um den Nachweis des staatlich anerkannten Studienabschlusses zu erbringen, muss die Abschlussurkunde eingereicht werden, aus welcher die Verleihung des akademischen Grades im jeweiligen Fachgebiet hervorgeht. Bei Verlust der Abschlussurkunde ist eine beglaubigte Zweitschrift einzureichen.

Bei Verleihung des akademischen Grades Magister Artium (M.A.) ist zudem darzulegen, welche Fächer als Haupt- und Nebenfach belegt wurden (z. B. Nachweis über das Zeugnis). Grundsätzlich ist es möglich, ein Nebenfach eines staatlich anerkannten Studienabschlusses für eine Grundqualifikation aus dem Leitfaden Prävention anzuerkennen und die Inhalte zu berücksichtigen. Die Möglichkeit der Anerkennung wird durch die gesetzliche Krankenkasse bzw. durch die Zentrale Prüfstelle Prävention geprüft.

Berufsabschluss

Um den Nachweis eines staatlich anerkannten Berufsabschlusses zu erbringen, ist stets die Abschlussurkunde bzw. – sofern diese nicht vorhanden ist – das Abschlusszeugnis vorzulegen, aus welchem die erlangte Berufsbezeichnung hervorgeht. Geht aus den eingereichten Unterlagen die erlangte Berufsbezeichnung nicht hervor, so ist ein zusätzlicher Nachweis einzureichen (z. B. in Form eines Bestätigungsschreibens).

Allgemein gilt, dass Berufs- und Studienabschlüsse, die nicht im Leitfaden Prävention genannt sind, anerkannt werden können, sofern eine inhaltliche Gleichwertigkeit zu einem im Leitfaden Prävention genannten Berufs- oder Studienabschluss im Rahmen einer Vergleichsprüfung hergestellt werden kann. Die Möglichkeit der Anerkennung wird durch die Krankenkasse bzw. durch die Zentrale Prüfstelle Prävention geprüft.

Zusatzqualifikation

Für den Nachweis der Qualifikation der Kursanbietenden sind Unterlagen zur Zusatzqualifikation im jeweiligen Bereich sowie ggf. zur Einweisung in das durchzuführende Programm vorzulegen. Zusatzqualifikationen sind spezifische in der Fachwelt anerkannte Fortbildungen. Eine Zusatzqualifikation kann in der Grundqualifikation enthalten sein; dies ist durch aussagefähige Unterlagen nachzuweisen. Zusatzqualifikationen können aber eine fehlende Grundqualifikation nicht ersetzen.

Supervision wird im Rahmen der Zusatzqualifikation anerkannt, wenn sie fester Bestandteil der Ausbildung ist.

Die **Einweisung in das durchzuführende Programm** kann in der Zusatzqualifikation enthalten sein; dies ist durch aussagekräftige Unterlagen zu belegen.

Die **Zusatzqualifikation** und die Einweisung in das durchzuführende Programm sind in Präsenzunterricht zu absolvieren. Eine Fern-, Selbst- oder Onlineschulung wird im Rahmen der Zusatzqualifikation sowie der Einweisung in das Programm nicht anerkannt.

Die geltende **Übergangsregelung** für staatlich anerkannte Berufs- und Studienabschlüsse, die besagt, dass Berufs- und Studienausbildungen, die zwischen dem 01.01.2018 und 30.09.2020 begonnen und bis spätestens Ende 2024 abgeschlossen und gemäß dem Leitfadens Prävention Fassung Oktober 2018 anerkannt werden, schließt auch Zusatzqualifikationen und Programmeinweisungen mit ein. Diese Qualifikationen werden gleichermaßen nach den bis zum 30.09.2020 geltenden Regelungen des Leitfadens Prävention geprüft.

2.1.2 Erläuterungen zu den ab dem 01.10.2020 geltenden Kriterien

Für die Durchführung der Maßnahmen kommen Kursanbietende mit folgenden Voraussetzungen in Betracht:

- Staatlich anerkannter handlungsfeldbezogener Berufs- oder Studienabschluss mit Nachweis der Mindeststandards in Bezug auf fachwissenschaftliche, fachpraktische und fachübergreifende Kompetenzen für das jeweilige Handlungsfeld / Präventionsprinzip³
- Ggf. Einweisung in das durchzuführende Programm bzw. die vorgesehenen Inhalte / Verfahren

Staatlich anerkannter Berufs- / Studienabschluss

Ein staatlich anerkannter Berufs- / Studienabschluss liegt vor, wenn dieser

- im Bundesanzeiger eingesehen werden kann oder
- in der Datenbank des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) zur Einstufung formaler Qualifizierungen in den Deutschen Qualifikationsrahmen unter www.dqr.de gelistet ist oder
- über das Berufsbildungsgesetz (BBiG, §53), die Handwerksordnung (HWO) oder spezifische Landesgesetze (z. B. Rahmenvereinbarungen der Kultusministerkonferenz der Länder) geregelt ist oder
- die staatliche Anerkennung aus der Abschlussurkunde ersichtlich ist.

Alle erforderlichen Fachkompetenzen einschließlich Programmeinweisungen und Weiterbildungen zu Inhalten / Verfahren sind anhand aussagefähiger Unterlagen (Curricula, Studienbücher, Urkunden mit Inhalten und Umfängen, Leistungsnachweise etc.) nachzuweisen.

³ Im Handlungsfeld Bewegungsgewohnheiten sowie im Handlungsfeld Stressmanagement, Präventionsprinzip „Förderung von Entspannung“ (in Bezug auf Hatha Yoga, Tai Chi und Qigong) kann unter bestimmten Bedingungen vom Erfordernis eines handlungsfeldbezogenen staatlich anerkannten Berufs- oder Studienabschlusses abgewichen werden (s. dort).

Staatliche Anerkennung einer Institution der Aus-, Fort- und Weiterbildung (außer Hochschulen)

Voraussetzung für die Anerkennung einer Institution der Aus-, Fort- und Weiterbildung als „staatlich anerkannt“ ist ein von der im jeweiligen Bundesland für das Anerkennungsverfahren zuständigen Behörde ausgestellter schriftlicher Nachweis. Dies ist auf dem Zeugnis zu bestätigen. Da es zeitlich befristete staatliche Anerkennungen von Institutionen gibt, sind auch Angaben zum Zeitraum der Anerkennung erforderlich. Weiterhin muss die Institution in einem für die Aus-, Fort- und Weiterbildung *relevanten Bereich* im Sinne des Leitfadens Prävention staatlich anerkannt sein, und es dürfen keine sonstigen Gründe gegen eine Anerkennung sprechen.

Berufs- oder Fachverband

Ein Verband ist dann als Berufs- bzw. Fachverband einzustufen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Eine Eintragung im Vereinsregister als Berufs- / Fachverband ist erfolgt und eine Satzung des Berufs- / Fachverbandes liegt vor. Hieraus muss sich die von dem Berufs- / Fachverband vertretene Berufs- / Fachrichtung eindeutig ergeben.
- Aus-, Fort- und Weiterbildung werden in den berufs- / fachspezifischen Bereichen des Verbandes bzw. deren Mitgliedsorganisationen angeboten und haben Bezug zu den im jeweiligen Handlungsfeld definierten Kompetenzen.
- Es sprechen keine sonstigen Gründe gegen eine Anerkennung.

Der Verband ist dafür verantwortlich, die Voraussetzungen zu erfüllen und Nachweise auf Nachfrage vorzulegen.

Qualifikation der Ausbildenden

Die Fachinhalte sind stets von einschlägig qualifiziertem Fachpersonal mit entsprechend staatlich anerkanntem Berufs- / Studienabschluss zu unterrichten. Die Ausbildungsinstitution hat hierfür im Abschlusszertifikat / -Zeugnis der Absolventinnen und Absolventen einen entsprechenden Passus aufzuführen (bei staatlich anerkannten Berufs- / Studienabschlüssen nicht erforderlich).

Vor- und Nachbereitungszeiten

Bei den staatlich anerkannten Berufs- und Studienabschlüssen sind die Vor- und Nachbereitung der fachwissenschaftlichen und fachübergreifenden Module Teil der Ausbildungsinhalte. Sie sind in den Umfängen der fachlichen Mindeststandards enthalten. Auch die Ausgestaltung der ggf. fehlenden Module (max. 40 %) obliegt der Fachlichkeit der jeweiligen Aus-, Fort- und Weiterbildungsinstitution bzw. des jeweiligen Berufs- und Fachverbands.

Präventionsprinzip „Förderung von Entspannung (Palliativ regeneratives Stressmanagement)“

– Progressive Relaxation und Autogenes Training

Die nachfolgend genannten Fachkompetenzen sind zu mindestens 60% in staatlich anerkannten Berufsausbildungen und / oder wissenschaftlichen Studiengängen an Universitäten oder Fachhochschulen jeweils mit Abschluss erworben worden. Sie können bis zu 40% durch weitere Qualifizierungsmaßnahmen ergänzt werden. Hierfür anerkennungsfähig sind weitere Qualifizierungsmaßnahmen von Institutionen der Aus-, Fort- und Weiterbildung, die staatlich anerkannte Berufs- oder Studienabschlüsse vergeben bzw. die staatlich anerkannt sind, sowie von Berufs- und Fachverbänden.

Fachwissenschaftliche Kompetenz

1. Pädagogik, Psychologie (≥ 180 Stunden oder 6 ECTS)
 - Psychologische und pädagogische Grundlagen menschlichen Erlebens und Verhaltens (Lernen, soziale Prozesse), der Instruktion und Schulung sowie des Stressgeschehens aus psychologischer Perspektive (grundlegende Modelle, Reaktionsmuster, Auswirkungen)
 - Grundannahmen zur Entwicklung und Behandlung psychischer Störungen (insb. Angst und Depression).
2. Medizin (≥ 180 Stunden oder 6 ECTS)
 - Biologische, insbesondere anatomische und physiologische Grundkenntnisse über die wesentlichen für das Stress-, Erholungs- und Entspannungsgeschehen relevanten Organsysteme (Bewegungsapparat, Herz-Kreislauf, Atmung, Verdauung, Niere, Nervensystem inkl. Sinnesorgane, Hormon- und Immunsystem)
 - Gesunde Funktionsweise von Organen und in ausgewählten Krankheitsbildern pathologische Organ- und Funktionsveränderungen
 - Verhaltensabhängige Erkrankungen und biopsychosoziales Modell

Fachpraktische Kompetenz

3. Beratung, Training, Schulung, Selbsterfahrung^s und Einweisung in PR / AT (≥ 90 Stunden oder 3 ECTS ausschließlich in Präsenz)
 - Es wird von einem Umfang von mindestens 60 Stunden Schulung / Einweisung in das Entspannungsverfahren inklusive Selbsterfahrung^s ausgegangen.
 - Selbstorganisation, Kommunikation, Pädagogik, Anleitung, Beratung, Training und Schulung
 - Vermittlung des Trainings, Trainingsanpassung
 - Bei Kursanbietenden, die Kurse sowohl zu PR als auch zu AT anbieten, sind die 90 Stunden fachpraktische Kompetenz um die Einweisung und Selbsterfahrung in das jeweils andere Programm zu ergänzen und nachzuweisen.

Fachübergreifende Kompetenz

4. Grundlagen der Gesundheitsförderung und Prävention (≥ 30 Stunden oder 1 ECTS)
 - Strategien und Handlungsfelder der Gesundheitsförderung
 - Konzepte von Gesundheit und Krankheit
5. Frei wählbar aus den o.g. Inhalten 1-4 (150 Std. oder 5 ECTS)
 - Vertiefte Kompetenzen in einzelnen ausgewiesenen Bereichen